

# Oberstufenpraktikum des Gustav-Stresemann-Gymnasiums im Schuljahr 2024/2025

Information für Erziehungsberechtigte, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,  
Betreuerinnen und Betreuer

## Die Eckdaten des Praktikums in der Übersicht:

**Form:** Pflichtpraktikum in der Q2 in der Region, im gesamten Bundesgebiet oder im Ausland

**Ort:** gewählter Praktikumsbetrieb

**Termin:** die letzten beiden Wochen vor den Osterferien 2025

**Nachweis:** Bescheinigung der Praktikumsinstitution / des Praktikumsbetriebs

**Betreuung:** unterrichtende PoWi-Lehrerinnen und Lehrer

**Evaluation und Bewertung:** Anfertigung eines Praktikumsberichts

**Praktikumsbeauftragter:** Herr Dr. Salzig

## Geplanter Ablauf des Praktikums:

- a) Bis zum 01.11.2024 müssen die Schülerinnen und Schüler einen Praktikumsplatz gefunden haben.
- b) Bei Schwierigkeiten sind Hilfestellungen seitens der unterrichtenden PoWi-Lehrerinnen und Lehrer möglich. Falls es von Seiten der zuständigen Lehrer nicht zu lösende Probleme gibt, wird die Praktikumsbeauftragte zur Problemlösung eingeschaltet.
- c) Die Praktikumsinstitution bescheinigt mit Hilfe eines Formulars den Praktikumsbesuch. Die Bescheinigung ist dem Praktikumsbericht beizufügen. Der Bericht ersetzt die zweite PoWi-Klausur in der Q2 im Fach Politik und Wirtschaft.

## Wozu dient ein Oberstufenpraktikum?

Durch das Oberstufenpraktikum soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht sowohl durch eigene Anschauung und Erfahrung am Praktikumsplatz als auch durch Gespräche mit Betriebsangehörigen und durch die Erkundung des betrieblichen Umfeldes und der öffentlichen Rahmenbedingungen. Dies vermittelt den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung und erleichtert den Beginn einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Oberstufenpraktika erlauben darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern ihre Vorstellungen von bestimmten, eventuell selbst angestrebten Berufen vor dem Hintergrund ihrer Praktikumerfahrungen zu überprüfen und sich dadurch bewusster zu entscheiden oder sich neu zu orientieren. Insofern leisten Oberstufenpraktika immer einen Beitrag zu einer besser vorbereiteten und begründeten Berufswahl.

## Wann findet das diesjährige Oberstufenpraktikum statt?

Das zweiwöchige verpflichtende Oberstufenpraktikum für die Jahrgangsstufe Q2 des Gustav-Stresemann-Gymnasiums findet von **Montag, 24.04.2025 bis Freitag, 04.04.2025** statt. Aufgrund des Zeitpunkts des Praktikums kann das Oberstufenpraktikum privat in die Osterferien verlängert werden. **Diese mögliche private Verlängerung ist nur im außerschulischen Rahmen möglich.**

## Wo dürfen die Schülerinnen und Schüler ihr Praktikum absolvieren?

Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihr Betriebspraktikum in der Region aber auch in ganz Deutschland oder im Ausland absolvieren. Für alle Praktikumsplätze außerhalb Nordhessens ist im Vorfeld ein formloser Antrag an die Schulleitung über Manuela Salzig zur Genehmigung zu richten.

## Sind die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums versichert?

*Bezug: Verordnung zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen, Verordnung vom 17. Juli 2018.*

Überblick: In den zwei Wochen des Pflichtpraktikums sind die Schülerinnen und Schüler, die an einem Oberstufenpraktikum teilnehmen, gegenüber Ansprüchen aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs am Fahrzeug selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Dies gilt auch, wenn eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt wird. Falls das Schulpraktikum vonseiten der Schülerin / des Schülers über die zwei Wochen des Pflichtpraktikums hinaus verlängert werden sollte, ist dies nur im privaten Rahmen möglich und somit obliegt die rechtliche und versicherungstechnische Seite des Praktikums für diesen Zeitraum der Schülerin / dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. Treten während des Praktikums Probleme auf, kann entschieden werden, das Praktikum abzubrechen. Dies sollte eine gemeinsame Entscheidung zwischen Praktikant/in und dem PoWi-Lehrer sein. Die Beförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler zum Praktikumsbetrieb werden gemäß hessischem Schulgesetz §161 in der Oberstufe **nicht** erstattet. Hier müssen die Fahrtkosten selbst getragen werden.

Einzelheiten: Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Oberstufenpraktikum teilnehmen, sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt. Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

Gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB haftet das Land Hessen für Schäden, die darauf beruhen, dass die zuständige Lehrerin/der zuständige Lehrer bzw. die Betreuerin/der Betreuer des Betriebspraktikums die ihr/ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verletzt. Nach Artikel 34 GG hat die Betreuerin/der Betreuer des Betriebes in diesem Falle die Stellung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Für Folgen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist ein Rückgriff des Landes Hessen gegen die Lehrerin/den Lehrer bzw. die Betreuerin/den Betreuer des Betriebes aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## Was muss ich während des Oberstufenpraktikums beachten?

Oberstufenpraktika sind Schulveranstaltungen – Unterrichtsort ist der Betrieb bzw. der Praktikumsplatz. Sie begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichtens. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 35 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z. B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb dieses Zeitraums liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere, im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Der Betrieb benennt eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer). Sie / Er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

## Was passiert im Krankheitsfall?

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler gesundheitsbedingt nicht am Praktikum teilnehmen können, so ist dies **sowohl dem Betreib als auch der Schule zu melden**. *Je nach Länge des krankheitsbedingten Ausfalls muss das Praktikum wiederholt werden.*

## Welche Tätigkeiten dürfen/sollten die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums ausführen?

Die Schülerinnen und Schüler sollen je nach Möglichkeit der Betriebe nach Einweisung und unter Betreuung eigenständig über einen geschlossenen Zeitraum hin tätig werden und bei der Arbeit anderer mithelfen. Dabei ist es wichtig, für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, damit ihnen nicht nur Hilfs- und Wartungsarbeiten offenstehen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie

sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.

Im Zusammenhang mit dem Sek. II-Praktikum darf keine Werbung für Ausbildungs- und Arbeitsstellen erfolgen.

### **Wie lange darf ich arbeiten?**

Im Rahmen des Praktikums-Erlasses dürfen alle Schülerinnen und Schüler maximal acht Zeitstunden im Betrieb tätig sein, wobei eine Stunde Pause einzuplanen ist. Dies entspricht maximal sieben Arbeitsstunden pro Tag, d.h. maximal 35 Stunden in der Woche.

### **Was muss ich bei personenbezogenen Daten beachten?**

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen sowie in Krankenhäusern, ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die von der Stelle zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (siehe Formblatt) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer altersgemäßen Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf. Für den Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikums­tätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Haftpflichtanspruch Dritter geltend gemacht wird, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt. Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin/ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. Damit entfallen in Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten. Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter begründet keine Mithaftung der Betroffenen im Fall eines durch die Praktikums­tätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

### **Was geschieht, wenn kein Praktikumsplatz gefunden wird oder sich nicht bemüht wird, einen Praktikumsplatz zu finden oder das Praktikum abgebrochen wird?**

Wenn aus nachvollziehbaren Gründen das Praktikum nicht angetreten werden kann oder eine Schülerin/ein Schüler sich nicht bemüht hat, einen Praktikumsplatz zu finden, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler für die Zeit des Praktikums von dem Gustav-Stresemann-Gymnasium im schulischen Rahmen eingeteilt. Bei Praktikumsabbruch wird die Schülerin/der Schüler von der Schule ebenfalls adäquat im schulischen Rahmen eingeteilt. Grundsätzlich sind drei Absagen oder eine sehr kurzfristige Absage des Praktikums als Nachweis zu erbringen. Schülerinnen und Schülern, die sich nicht um einen Praktikumsplatz bemüht haben, werden zusätzliche Aufgaben zugewiesen.